



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART  
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR


Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Steinbacher-Consult  
Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG  
Richard-Wagner-Straße 6  
86356 Neusäß

Stuttgart 04.09.2020  
Name Philipp Rücker  
Durchwahl 0711 904-12140  
Aktenzeichen 21-2434 / HDH Steinheim  
(Bitte bei Antwort angeben)

Versand erfolgt nur per Email an:  
s.madlung@steinbacher-consult.com

---

 Steinheim am Albuch - Bebauungsplan "Solarpark Küpfindorf" und 5. Änderung des  
Flächennutzungsplanes  
Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB  
Ihre Email vom 21.07.2020

---

Sehr geehrte Frau Madlung,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an o.g. Verfahren und nehmen als höhere  
Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilungen Landwirtschaft, Umwelt und  
des Landesamtes für Denkmalpflege wie folgt Stellung:

### **Raumordnung**

Geplant ist die Festsetzung eines Sondergebiets „Photovoltaik, Landwirtschaft und  
Naturschutz“ auf der Gemarkung Steinheim auf der Küpendorfer Flur. Der räumliche  
Geltungsbereich des Plans umfasst ca. 20 ha und soll die Voraussetzungen für die  
Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage schaffen.

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirt-  
schaft dargestellt. Dieser wird im Rahmen eines Parallelverfahrens gemäß § 8 Abs. 3  
BauGB geändert.

Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorgaben der Raumordnung lässt sich derzeit auf Grundlage der vorliegenden Planunterlagen nicht abschließend beurteilen. Wir bitten daher um entsprechende Ausarbeitung der Begründung unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Hinweise und Anmerkungen.

Dazu im Einzelnen:

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).

1. Bei dem Vorhaben soll eine bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen werden. Daher gilt es die Ziele der Raumordnung gem. **PS 5.3.2 (Z) des Landesentwicklungsplans (LEP)** zu berücksichtigen. Zudem liegt das Plangebiet teilweise in einem schutzwürdigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz gemäß **PS 3.2.2.1 (G) Regionalplan Ostwürttemberg**, der einen Grundsatz der Raumordnung darstellt.

Nach **PS 5.3.2 (Z) des Landesentwicklungsplans (LEP)** sollen die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren. Gemäß **PS 3.2.2.1 (G) Regionalplan Ostwürttemberg** sollen die aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung und als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geeigneten Böden und Flächen der Region, insbesondere die in der Raumnutzungskarte besonders gekennzeichneten schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft, als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft erhalten werden. Hierbei sollen auch Bonitätsunterschiede innerhalb der schutzbedürftigen Bereiche berücksichtigt werden.

Eine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit den o.g. Plansätzen sollte noch erfolgen. Aus den Planungsunterlagen muss zu erkennen sein, dass bei der Überplanung bislang landwirtschaftlich genutzter Böden kein Zielkonflikt ausgelöst

wird. Dies setzt eine auf angemessener Daten- und Faktenlage beruhende Auseinandersetzung mit den Belangen der Landwirtschaft voraus. Hierfür sollte insbesondere die digitale Flurbilanz dargestellt werden. Darüber hinaus empfehlen wir eine nachvollziehbare Standortalternativprüfung, da es u.E. zu kurz greift, allein die Vorzüge des Plangebietes als Standort für das Vorhaben hervorzuheben.

2. Zudem ragt das Vorhaben randlich in einen Regionalen Grünzug nach **PS 3.1.1 (Z) Regionalplan Ostwürttemberg** hinein. Diese sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Ein Zielkonflikt kann hier im Ergebnis aber wohl abgelehnt werden, da es vertretbar erscheint anzunehmen, dass der Rand des Grünzugs durch die Planung endgültig ausgeformt wird.
3. Außerdem ist auf **PS 4.2.3.2 Abs. 1 bis 4 (G) der Teilfortschreibung** hinzuweisen; dieser ist im Rahmen der Abwägung ebenfalls noch abzuarbeiten.

Danach ist der Ausbau der solaren Stromgewinnung (Photovoltaik) anzustreben. Hierzu sind vorrangig Gebäude wie Wohnhäuser und Gewerbebetriebe oder öffentliche Gebäude sowie integrierte Fassadenelemente zu nutzen (Abs.1).

Bei Photovoltaikanlagen im Außenbereich sollen vorrangig Flächen in Anspruch genommen werden, die eine Vorbelastung aufweisen, das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen und die Funktionsfähigkeit der Böden mit ihren wichtigen ökologischen Ausgleichsfunktionen und ihrer Erholungsnutzung nicht beeinträchtigen, sowie dem Erfordernis einer landschaftsverträglichen Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung Rechnung tragen (Abs.2).

Es sollen darüber hinaus keine Flächen in Anspruch genommen werden, die im regionalen Vergleich aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln gut geeignet sind. Da diese Flächen der Solarnutzung grundsätzlich der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, stehen diese dann nicht mehr für die verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion zur Verfügung (Abs.3).

Aus agrarstruktureller Sicht sollen, sofern keine anderen Alternativen vorhanden sind, geringwertige Flächen genutzt werden (Abs.4).

Ferner sollte sichergestellt werden, dass die Freiflächen - Photovoltaikanlage nach einer dauerhaften Nutzungsaufgabe zurückgebaut wird. Hierzu verweisen wir auf die

Hinweise zum Ausbau von Freiflächen - Photovoltaikanlagen des Umweltministeriums vom 16.02.2018.

Aus Sicht des Klimaschutzes wird die Aufstellung des Bauleitplans zur Nutzung erneuerbaren Energien begrüßt.

### **Landwirtschaft**

Die Zielsetzung bei Photovoltaikanlagen sollte sein, zuerst auf siedlungsbezogen vorgeprägte Standorte, insbesondere auf bereits versiegelte Flächen (v.a. Dächer) zu gehen. Da bei diesem Energieträger im Gegensatz zur Biomassenutzung eine flächenunabhängige Energieproduktion möglich ist, lässt sich damit der Außenbereich schonen.

Eine Standortauswahl zuungunsten guter landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich ist dagegen unseres Erachtens nicht akzeptabel, da eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, auf geeignete Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen ist, um ökologisch und ökonomisch effizient = nachhaltig produzieren zu können. Daran ändert sich auch nichts, wenn es noch so rentabel ist, für die Einspeisung des Stromes die bereits vorhandene Infrastruktur (S. 8 Begründung) nutzen zu können.

Im Hinblick auf den öffentlichen Belang der Landwirtschaft ist es wichtig, dass landwirtschaftliche Flächen in den Plansätzen und der Begründung erwähnt und gewürdigt werden, damit landwirtschaftliche Belange ordnungsgemäß in die Abwägung einbezogen werden können. Um diese bessere Wahrnehmung der landwirtschaftlichen Belange zu ermöglichen, wurde in den letzten Jahren für den Regierungsbezirk Stuttgart die Flurbilanz erstellt, deren Daten über GISELA oder die jeweilige ULB bezogen werden können (auch für den OAK).

Unseres Erachtens sind Photovoltaikanlagen somit nur auf Acker-/Grünlandflächen, die in der Flurbilanz insbesondere aufgrund geringer Bodenzahlen und wegen schlechter agrarstruktureller Voraussetzungen als landbauproblematische Grenzfluren und Untergrenzfluren eingestuft sind bzw. auf Konversionsflächen/ Deponien akzeptabel. Nur solche Flächen sind zumindest mittelfristig für die landwirtschaftliche Nutzung verzichtbar. Nur dort können landwirtschaftliche Bedenken zurückgestellt werden.

Im Text der Plansätze (Begründung BP) und des Umweltberichtes (Schutzgut Fläche) muss deshalb die **Flurbilanz** angemessen erwähnt und die beplante Fläche der Systematik der Flurbilanz folgend in ihrer Bewertung (auch kartographisch) **richtig dargestellt** werden. Dies sollte unter Schutzgut Fläche erfolgen. Die bisherige Bewertung der öffentlichen landwirtschaftlichen Belange wird von uns hingegen nicht geteilt. Die Feldkapazität der Böden (S. 7 Begründung) ist kein geeignetes Kriterium zur Standortbeurteilung PV.

Wir bitten um entsprechende Änderungen, damit die öffentlichen landwirtschaftlichen Belange als Abwägungsgrundlage richtig dargestellt und interpretiert werden können. Die Einstufung in Vorrangflur Stufe II bedeutet, dass es sich um gute landwirtschaftliche Standorte handelt. Die einzelnen Kommunen haben hier eine globale Verantwortung im Sinne der Nachhaltigkeit der Ressourcennutzung. Auch bitten wir den negativen Tenor gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung zu korrigieren (S. 22 Umweltbericht „Eintrag an Düngemitteln und Agrarchemikalien“).

#### Bewertung des Standorts Küpfendorf / Steinheim

Das Plangebiet mit knapp 20 ha befindet sich südlich von Steinheim und südlich des Weilers Küpfendorf. Die derzeitige Flächennutzung ist laut Begründung BPI Ackerland und es ist von weiteren landwirtschaftlichen Flächen (Grünland) und Wegen umgeben. Im FNP ist das Gebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt; es liegt darüber hinaus in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft bzw. schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz nach Regionalplan OW.

In der Flurbilanz ist das Gebiet aufgrund der Böden und insbesondere der guten agrarstrukturellen Verhältnisse als **Vorrangflur Stufe I/II** eingestuft. Für den LK HDH ist dies damit ein **für die Landwirtschaft gut geeigneter Standort** und unseres Erachtens für die landwirtschaftliche Nutzung **unverzichtbar**. Solche Flächen sollen nicht zur Bereitstellung von Photovoltaikanlagen dienen. Daran ändert auch die Lage im Benachteiligten Gebiet und die EEG-Förderbarkeit nichts.

Da grundsätzlich für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur landwirtschaftlich geringwertige Flächen genutzt werden sollten, bestehen unsererseits zur Planung **erhebliche Bedenken zu den öffentlichen Belangen der Landwirtschaft**.

Auch wird die uneingeschränkte Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung nach Ablauf der Photovoltaik zwar i.d.R. zugesichert; die zeitliche Befristung ist jedoch keine Garantie um Flächenverluste für die Landwirtschaft langfristig zu verhindern. Der LK HDH ist bekanntermaßen Wasserschutzgebiet; die Regelungen zum Grünlandumbruch (SchaLVO) sind dort nochmals strenger (Schutzgut Wasser).

Zu Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen ist anzumerken, dass die **Umwandlung von Ackerland bzw. intensivem Grünland in extensives Grünland** von uns **nicht** als grundsätzlich **positiver** Vorgang angesehen wird, da in den meisten Regionen ausreichend geringwertiges Grünland vorhanden ist. Landesweit und bundesweit besteht kein Mangel an extensivem Grünland, ganz im Gegenteil, in BW fällt zunehmend Grünland brach bzw. der Sukzession anheim, da die Nutzung unwirtschaftlich ist. Auch im LK HDH und den Nachbarkreisen steht bereits mehr als genug Grünland zur Verfügung, bei dem vielfach über Landschaftserhaltungsverbände die Offenhaltung durch Vertragsnaturschutz (= Pflege) geschieht. Die Umwandlung von Acker in (extensives) Grünland unter den Modulen ist darüber hinaus fachlich anspruchsvoll und muss fachkundig erfolgen.

Da die Umweltbilanz der Vorhaben zu Erneuerbaren Energien positiv ist, gehen wir im Übrigen davon aus, dass **keine Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen** nötig sind. Falls doch, sollten diese nicht **auf landwirtschaftlich genutzten Flächen** vorgesehen werden oder NaWaRo-Kulturen als Eingriffs-Ausgleich anerkannt werden (s. Forschungsprojekt ELKE). Speziell Ackerflächen sollten nicht für Eingriffs - Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden; Blüh- und Ackerbrachestreifen (S. 26 Umweltbericht) sind fachlich anspruchsvoll und bedeuten einen zusätzlichen Verlust an hochwertiger Landwirtschaftsfläche (20m breit). Im Detail sollten etwaige Maßnahmen mit der ULB bzw. den bewirtschaftenden Landwirten auch der Nachbarflurstücke abgestimmt werden.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Kästle, Tel. 0711/904-13207, E-Mail: [cornelia.kaestle@rps.bwl.de](mailto:cornelia.kaestle@rps.bwl.de).

## **Umwelt**

Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Obwohl für das Nachstehende eine Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde gegeben ist, möchten wir folgende Hinweise geben: Am Ostrand des Vorhabengebietes grenzt das FFH-Gebiet „Steinheimer Becken“ an. Es muss ausgeschlossen sein, dass von diesem Vorhaben negative Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet ausgehen. Schutzzwecke sowie die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete dürfen grundsätzlich nicht erheblich beeinträchtigt werden.

### Artenschutz

Die Kommune Steinheim am Albuch hat im Beteiligungsformblatt des Regierungspräsidiums Stuttgart angekreuzt, dass Ausnahmen/Befreiungen im Artenschutz erforderlich seien. Aus dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Gutachten (Steinbacher-Consult, 30.06.2020) geht jedoch keine Erforderlichkeit hervor, wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen erfolgreich realisiert werden. Insoweit wird angeregt – sofern die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt und die CEF-Maßnahmen wirksam sind – die Erforderlichkeit etwaiger artenschutzrechtlicher Ausnahmen/Befreiungen zunächst mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.

Wenn Festsetzungen eines FNP mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der FNP mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der FNP hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Schmitz, 0711/904-15502, E-Mail: andreas.schmitz@rps.bwl.de oder an Frau Zipper, 0711/904-15632, E-Mail: sabine.zipper@rps.bwl.de.

### **Landesamt für Denkmalpflege**

Im Südwesten reicht das Plangebiet des „Solarparks Küpfendorf“ in einen Prüffall der archäologischen Denkmalpflege hinein. Luftbilder von 1991 sowie das digitale Geländemodell (LiDAR-Scan) zeigen hier rundliche Verfärbungen bzw Erhebungen an, die Reste von stark verflachten Grabhügeln darstellen könnten. Im Norden grenzt das Plangebiet hingegen dicht an den mittelalterlichen Siedlungsbereich des 1143 urkundlich erwähnten „Chirphendorf“, einem ehem. Dotationsgut des Klosters Anhausen, das größer als der heutige Weiler gewesen sein dürfte.

Daher ist im Gebiet des geplanten Solarparks mit archäologischen Funden und Befunden zu rechnen, denen Kulturdenkmaleigenschaft nach § 2 Denkmalschutzgesetz zukommen kann. An der Erhaltung archäologischer Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Sollte ein Erhalt nicht möglich sein, kann eine sachgerechte Dokumentation und Bergung archäologischer Funde („sog. Rettungsgrabung“) erforderlich werden.

Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form insb. der geplanten Ausdehnung des Solarparks festgehalten werden, bitte wird um weitere Beteiligung in allen nachfolgenden Verfahren. GGf. wird eine gesondert einzuholende denkmalschutzrechtliche Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt erforderlich.

Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, besteht die Möglichkeit frühzeitig im Vorfeld auf Kosten des Vorhabenträgers archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart oder eine archäologische Fachfirma durchzuführen. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es ggf. nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers.



Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch eine archäologische Fachfirma die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss.

Für weitere Informationen und evtl. Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Frau Dr. Aline Kottmann ([aline.kottmann@rps.bwl.de](mailto:aline.kottmann@rps.bwl.de)) oder Herrn Dr. Andreas Thiel ([andreas.thiel@rps.bwl.de](mailto:andreas.thiel@rps.bwl.de)).

**Hinweis:**

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **10.02.2017** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.

Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Philipp Rücker